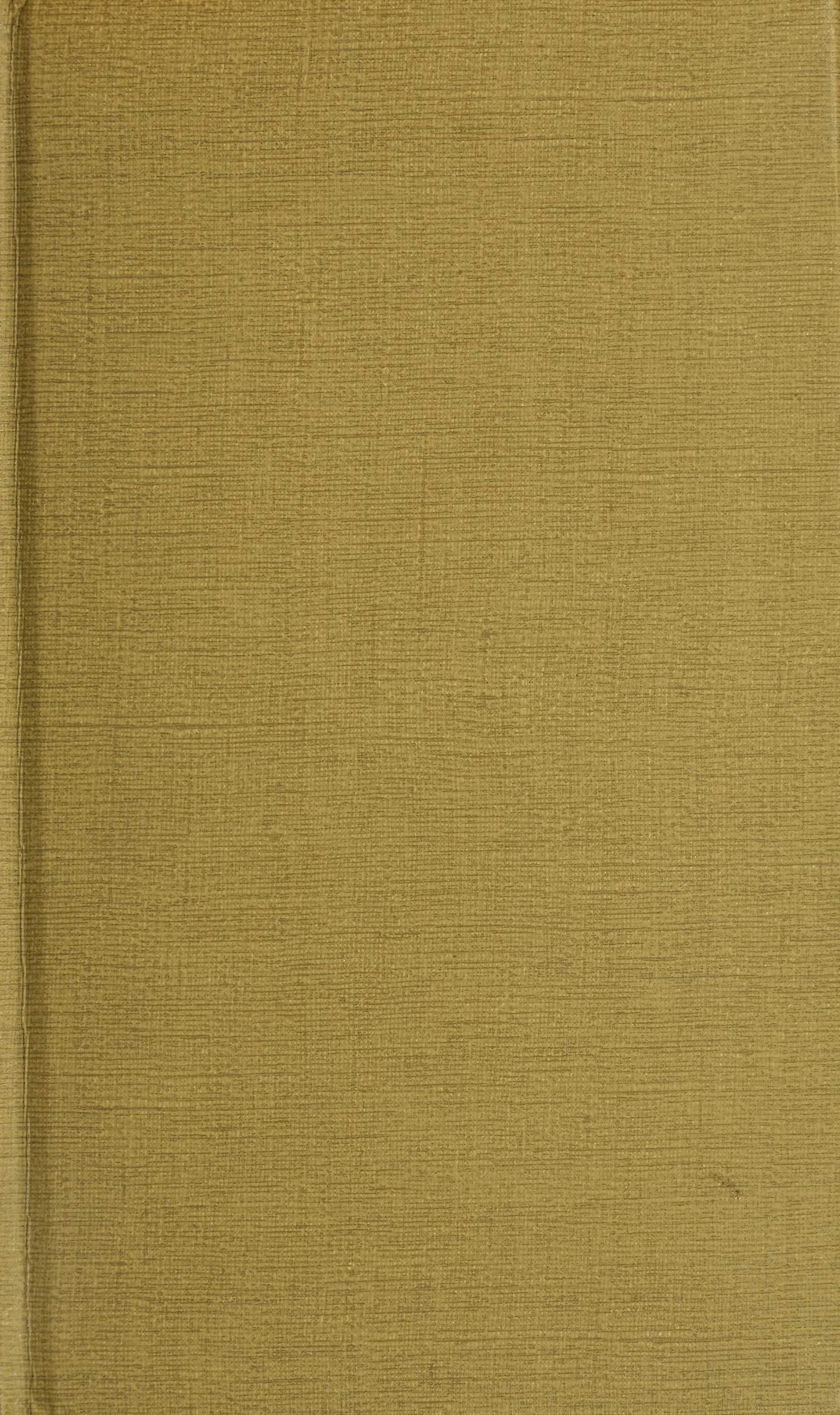
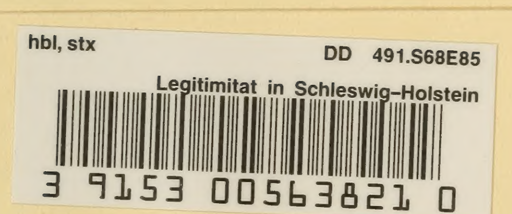
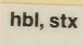
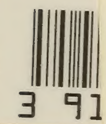


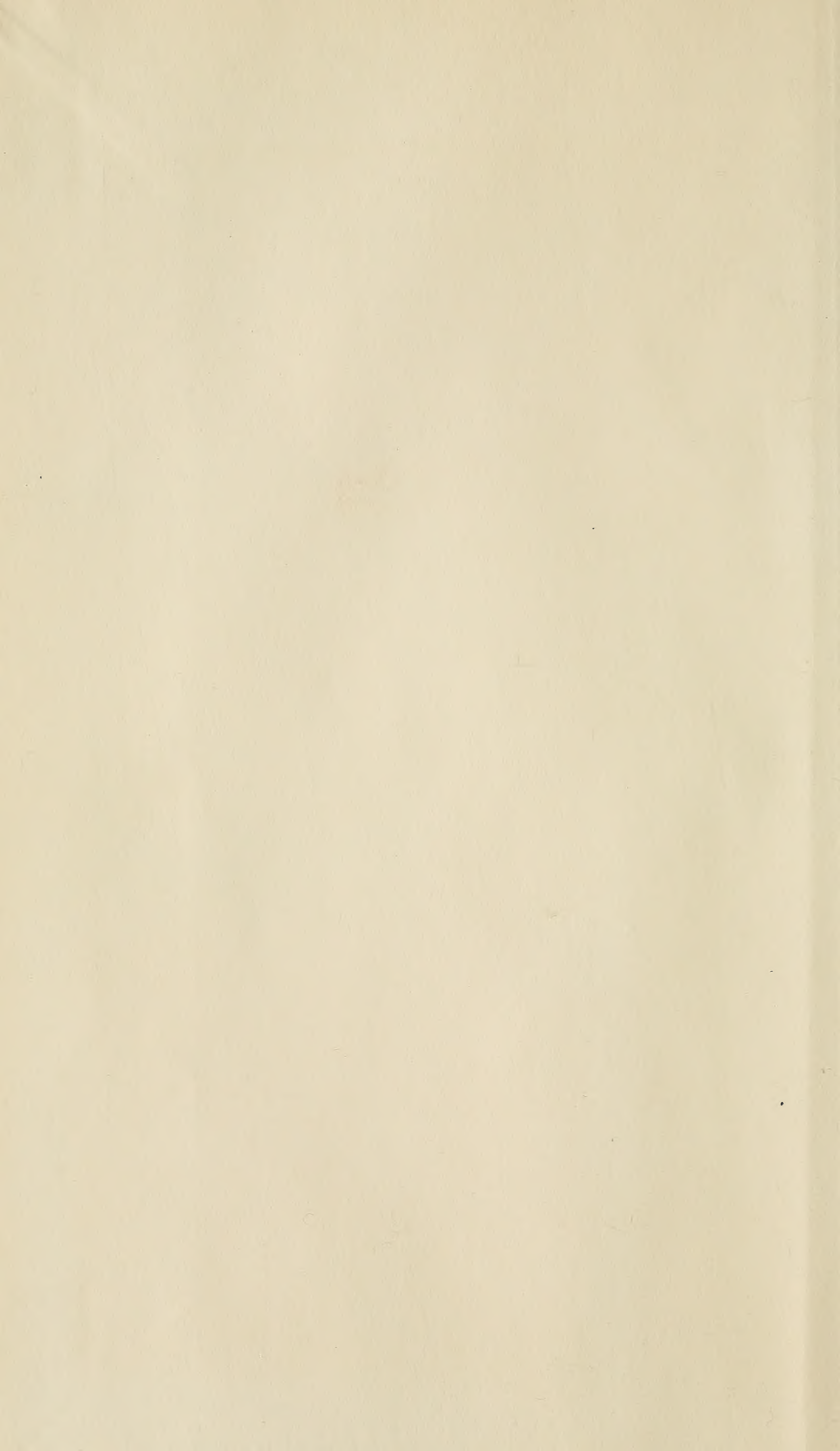

hbl, stx
DD 491.S68E85
Legitimitat in Schleswig-Holstein
3 9153 00563821 0



un
co







Die

Legitimität in Schleswig-Holstein.

Gedrängte Darlegung

der

historischen Ereignisse, auf welchen das Staatsrecht und die Staatserbfolge der Herzogthümer beruhen,

von

Dr. Karl Esmarch,

Professor der Rechte an der Prager Universität,

PRAG.

VERLAG VON H. DOMINICUS.

1863.

Druck von Heinr. Mercy in Prag.

Vorbemerkung.

Ein Vierteljahrhundert lang ist über das Staatsrecht und die Staatserbfolge der Herzogthümer Schleswig-Holstein geforscht, geschrieben und gestritten worden. Die Werke und Abhandlungen sind nicht mehr nach Dutzenden, sondern nach Hunderten zu zählen. Dennoch oder vielleicht gerade darum herrscht nicht blos im grossen Publicum, sondern vielfach selbst in massgebenden Kreisen über die letzten Resultate dieser Forschungen mehr oder weniger Unklarheit. Bei der grossen Mehrheit der vom Rechte der Herzogthümer und ihres legitimen Fürsten Ueberzeugten beruht die Ueberzeugung mehr auf Herz und Willen, denn auf wirklicher Einsicht. Auf unerwartete Einwürfe wissen sie nichts zu antworten. Im gegenwärtigen Augenblick thut aber vor Allem Klarheit und Gewissheit Noth, als welche die Bedingungen des Muthes und der Thatkraft sind. Man hat sich deshalb veranlasst gesehen, die Momente, auf welche es ankommt, in gedrängter Uebersicht, mit Weglassung alles gelehrten Beiwerks und jedes Räsonnements, zusammenzustellen und dem Publicum vorzulegen. Jede der dargelegten Thatsachen ist entweder notorisch oder durch die gründlichsten Forschungen wissenschaftlicher Autoritäten festgestellt. Dafür bürgt die Ehre des Herausgebers.

PRAG, den 23. November 1863.

Gedrängte Darlegung

der

historischen Ereignisse, auf welchen das Staatsrecht und die Staatserbfolge der Herzogthümer Schleswig-Holstein beruhen.

Im Jahre 1448 bewirkten das Fürstenhaus und die Stände von Schleswig und Holstein die Wahl des Grafen Christian von Oldenburg, eines Schwestersohnes des regierenden schleswig-holsteinischen Fürsten Adolfs VIII., zum König von Dänemark, nachdem er ihnen für sich und seine Erben feierlich gelobt, den Tractat von 1326, wonach das Herzogthum Schleswig nie wieder dem Königreiche Dänemark einverleibt werden sollte, zu ewigen Zeiten aufrecht erhalten zu wollen. (Constitutio Waldemariana).

Zwölf Jahre später (1460) starb Adolf VIII., Graf von Holstein, Herzog von Schleswig. Mit ihm erlosch die gerade Linie des seit dem Jahre 1106 mit Holstein, seit dem Jahre 1386 mit Schleswig belehnten Schauenburgischen Hauses. Rechtens wäre nun gewesen: 1) dass Holstein an die männliche Seitenlinie des erloschenen Grafenhauses, resp. den Grafen Otto von der Schauenburg überging; 2) dass Schleswig in Gemässheit des Tractates von 1326 von Neuem verlehnt wurde und zwar an den Grafen Otto oder an ein neu einzusetzendes Fürstenhaus. Allein die vereinigten Stände von Schleswig und Holstein, sowie der König Christian I. von Dänemark und endlich der Reichsrath von Dänemark begründeten durch Vertrag einen neuen Rechtszustand. Es wurde nemlich zwischen ihnen vereinbart:

1) Dass Schleswig mit Holstein auf ewige Zeiten zu einem unzertrennlichen Ganzen unter einem gemeinschaftlichen fürstlichen Oberhaupte verbunden.
2) Dass der König Christian I. erwählter Landesherr von Schleswig-Holstein sein solle.
3) Dass die Stände und Landeseinwohner auch künftig befugt sein sollen, ihren gemeinschaftlichen Landesfürsten zu wählen, jedoch unter den Verwandten und Nachkommen des Königs Christian.
4) Dass wenn der jedesmalig gewählte Landesfürst zugleich König von Dänemark sei, diese Gemeinschaft des Fürsten keine Gemeinschaft der Kriege, viel weniger der inneren Staatsangelegenheiten zur Folge haben solle.

Im Jahre 1481 starb König-Herzog Christian I., nachdem im Jahre 1474 die Grafschaft Holstein nebst Stormarn zum Herzogthum erhoben war.

Seine Söhne waren Johann (vulgo Hans) und Friedrich. Der dänische Reichsrath wählte den Ersteren zum König. Die schleswig-holsteinischen Stände wählten (1482) beide Brüder zur gemeinsamen Regierung.

Diese schritten bald darauf zu einer realen Theilung der Lande, so zwar dass jeder der Herzoge ein Stück von Schleswig und ein Stück von Holstein bekam. Der Antheil Friedrichs hiess von dem Hauptschlosse Gottorf der Gottorfische Antheil. Der ungetheilte Rest wurde von Beiden gemeinsam regiert.

Die Einheit der Landstände ward durch die Theilung so wenig alterirt wie die Real-Union der Herzogthümer.

Nach dem Tode Johanns (1513) und der Absetzung seines Sohnes Christian II. (1523) ward Herzog Friedrich als Friedrich I. zum König erwählt. Die Herzogthümer kamen sonach wieder in Eine Hand.

Nach Friedrichs I. Tode (1533) ward unter seinen Söhnen abermals zur Theilung geschritten: Den gottorfischen Antheil erhielt Adolf. Den andern Theil zur Hälfte Christian (als

Christian III. König von Dänemark), zur andern Hälfte Hans. Christians Antheil hiess der Sonderburgische — Hansens der Haderslebensche Antheil.

Von jetzt an trennen sich die s. g. königliche Linie (Descendenz Christians III.) und die herzogliche [gottorfische] Linie (Descendenz Adolfs). Der gottorfische Antheil geht unter der letzteren bis weiter seine eigenen Wege.

Christian III. starb 1559. Sein älterer Sohn ward als Friedrich II. König von Dänemark. Der jüngere: Hans erhielt einen Theil des Sonderburgischen Antheils als paragium, d. h. als Apanage mit Landeshoheit.

Dieser Herzog Hans (zum Unterschiede von seinem Oheim von Hadersleben, der 1580 kinderlos starb, Hans der Jüngere genannt), ist Stifter der Sonderburgischen oder jüngeren königlichen Linie, die sich später in die Augustenburgische (ältere) und Beck'sche (jüngere) Linie abzweigte. Letztere setzte sich später in der Glücksburgischen Linie fort. Dagegen erhielt die ältere königliche den Namen der **Glücksstädtischen** Linie.

Friedrich II. eroberte in Gemeinschaft mit Herzog Adolf von Gottorf den Freistaat Dithmarschen (1559), der von nun an dem Herzogthum Holstein incorporirt ist.

Von dieser Zeit an bis zum Jahre 1616 begiebt sich nichts Bemerkenswerthes. Auf den 1588 verstorbenen König Friedrich II. war sein Sohn Christian IV., auf den 1586 verstorbenen Herzog Adolf von Gottorf sein Sohn Johann Adolf gefolgt.

Als letzterer 1616 starb, genehmigten die schleswig-holsteinischen Stände die Aufhebung des seit ältester Zeit ihnen zustehenden Wahlrechts und die Einführung des Erbrechts nach der Linien-Erbfolge und dem Rechte der Primogenitur. Kraft dessen ward Johann Adolfs Sohn Friedrich (III.) Herzog von Gottorf. Selbstredend bezog sich dies auch auf die königliche Linie, wie solches im Jahre 1650 (nach Christian IV. Tode) ausdrücklich bestätigt wurde.

Das nächste folgenschwere Ereigniss ist die Abschaffung des Wahlrechts im Königreiche Dänemark in Folge der Einführung des s. g. Königsgesetzes (Lex Regia) durch den Sohn Christians IV., König Friedrich III. 1665. Nach dem in diesem Gesetze festgestellten Successionsrecht geht nach Erlöschung des Mannsstammes die Erbfolge in Dänemark auf die weibliche Linie über. Dies Gesetz ist also die Quelle der am 15. Nov. 1863 eingetretenen Auflösung der Personal-Union zwischen Dänemark und den Herzogthümern. Denn in letzteren blieb selbstredend das agnatische Erbrecht nach wie vor in der Geltung, nicht blos für Holstein, sondern auch für Schleswig, dessen Lehnsverbindung mit Dänemark übrigens seit 1658 aufgehoben war.

Bald darauf beginnen die ersten Händel zwischen den Repräsentanten der königlichen und der herzoglichen (Gottorfer) Linie. Schon 1675 machte König Christian V. den Versuch, seinen Mitregenten in den Herzogthümern, Herzog Christian Albrecht von Gottorf (den Gründer der Universität Kiel), unter nichtigen Vorwänden seines Landes zu berauben, wurde aber im Frieden von Fontainebleau 1679 genöthigt, die occupirten Lande zu restituiren.

In noch brutalerer Weise ward die Spoliation im Jahre 1684 wiederholt, der König aber 1689 hauptsächlich durch das feste Auftreten des Kaisers, Kursachsens und Kurbrandenburgs (die mit einem „blutigen" Kriege drohten) zur Totalrestitution des Herzogs gezwungen.

Glücklicher als sein Vater war Christians V. Sohn, König Friedrich IV. und unglücklicher als sein Grossvater der Enkel Christian Albrechts, Herzog Karl Friedrich, Gemahl der Tochter Peters des Grossen von Russland: Anna Petrowna.

Karl Friedrich verbündete sich im nordischen Kriege mit Karl XII. von Schweden gegen Dänemark, und eröffnete demgemäss dem schwedischen General Steenbock die Festung

Tönningen. In Folge dessen nahm König Friedrich IV. 1713 den gesammten gottorfischen Antheil der Herzogthümer in Besitz, und liess sich diesen Besitz, so weit derselbe in Schleswig belegen, im Frieden von Friedrichsburg (1720) von England und Frankreich garantiren. Die holsteinischen Districte mit der Hauptstadt Kiel mussten zufolge kaiserlichen Edicts restituirt werden.

In seinem über diese Vorgänge an die Stände 1721 erlassenen Patent erklärte der König-Herzog, er habe sich entschlossen, den „hiebevor gewesenen **fürstlichen** Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem **seinigen** zu vereinigen und zu incorporiren."

Solcher Gestalt ist das Herzogthum Schleswig wieder in Einer Hand vereinigt worden, und zwar in derjenigen des Königs von Dänemark als Herzog von Schleswig-Holstein. Im Uebrigen ist von einer Abänderung der staatsrechtlichen Verhältnisse, geschweige denn von einer Incorporation in's Königreich Dänemark auch nicht im entferntesten die Rede gewesen.

Zu bemerken ist noch, dass der Paragial-Antheil der Sonderburgischen Linie von den Erben Herzogs Hans d. J. schon früher an den König-Herzog abgetreten war, so dass diese Linie ihre Landeshoheit einbüsste und auf ihren ausgedehnten Privatgüterbesitz beschränkt wurde, ohne indessen auf ihre eventuellen Successionsansprüche zu verzichten, welche vielmehr durch beständig erneuerte Gesammtinvestitur im frischesten Andenken erhalten wurden.

Herzog Karl Friedrich von Gottorf, beschränkt auf den Holsteinischen Theil seiner Erblande, starb 1739 zu Kiel. Ihm folgte sein mit Anna Petrowna erzeugter Sohn Karl Peter Ulrich. Diesen, als Enkel Peters des Grossen, berief die regierende Kaiserin Elisabeth von Russland nach Petersburg und ernannte ihn 1742 zum Grossfürsten-Thronfolger von Russland.

1762 bestieg er als Peter III. den russischen Thron, wurde aber noch im nemlichen Jahre ermordet; seine als Katharina II. zur Kaiserin von Russland ausgerufene Gemahlin ward im Namen ihres unmündigen Sohnes Paul zugleich Regentin von Holstein-Gottorf. Als solche schloss dieselbe 1767 mit Christian VII., König von Dänemark, Herzog von Schleswig-Holstein, einen provisorischen Vertrag ab, kraft dessen die Kaiserin nicht nur „völlig auf den hochfürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig“ verzichtete, sondern auch darin willigte, dass der grossfürstliche Antheil an das Herzogthum Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst (das alte Stammland des Oldenburgischen Hauses) ausgetauscht werde.

Nachdem Paul 1773 majorenn geworden, agnoscirte und ratihabirte er zu Zarsko-Selo den provisorischen Tractat für sich, seine Erben und sämmtliche Nachkommen und stellte ausserdem noch zwei andere Urkunden aus:

1) eine Renunciations-Acte, wodurch er „für sich, seine Erben und Descendenten allen an das Herzogthum Schleswig und in specie auf den vormaligen fürstlichen Antheil desselben bisher gehabten oder daran zu formirenden Eigenthums- und anderen Rechten“ entsagte.

2) Eine Cessions-Acte, wodurch er ebenfalls „für sich, seine Descendenten, Erben und sämmtliche Nachkommen an Christian VII. und Dero männliche Descendenten, wie auch eventualiter an Dero Herrn Bruders, des Prinzen Friedrich K. H. und Ihro männliche postérité den bisherigen ganzen einseitigen und gemeinschaftlichen Antheil an das Herzogthum Holstein mit der Landeshoheit und allen Rechten cedirte und übertrug, auch Allerhöchstdieselben in possessionem setzte.“

Das Aequivalent dieser Cession waren, wie schon gesagt, die alten Erblande des Oldenburgischen Hauses, Oldenburg und Delmenhorst, auf welche Lande Paul zu Gunsten einer früher vom Gottorfer Hause abgezweigten jüngeren Linie (Georg Ludwig) verzichtete.

Der Zweck war erreicht, den Landestheilungen in Schleswig-Holstein für immer ein Ende zu machen und das Land für alle Zeiten ungetheilt in Eine Hand zu bringen. Es ist auch nie bezweifelt worden, dass mit dem Ausdrucke „männliche postérité“ der gesammte Mannsstamm des Oldenburger Hauses nach dem Rechte der Primogenitur zu verstehen ist.

So ist es bis auf den heutigen Tag geblieben.

Weder die Auflösung des deutschen Reichs (durch welche Holstein, was Schleswig seit 1658 war, ein souveraines Herzogthum geworden ist), noch die Aufnahme Holsteins in den deutschen Bund haben im staatsrechtlichen Verhältniss der Herzogthümer sowie in deren Successionsordnung eine Aenderung zu Wege gebracht.

So lange der Mannsstamm des älteren Zweiges der königlichen Linie, d. h. der Nachkommen Christians III. vorhielt, stimmte die Erbfolgeordnung des dänischen Königsgesetzes mit derjenigen der Herzogthümer zusammen; mithin hatten beide Staaten so lange von Rechtswegen den nemlichen Regenten.

Mit dem Aussterben des gedachten Mannsstammes fallen die Erbfolgeordnung des dänischen Königsgesetzes und diejenige der Herzogthümer aus einander. In Dänemark devolvirt das Erbrecht auf den Weiberstamm — in den Herzogthümern auf den jüngeren Zweig der königlichen Linie, d. h. auf die älteste Linie der männlichen Nachkommen des Herzog Hans von Sonderburg, d. i. das Haus Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg.

Der 1852 zu London gemachte Versuch, das Erbrecht des letztgenannten Hauses zu Gunsten eines durch ein neues Thronfolge-Gesetz zum Thronfolger in Dänemark designirten Prinzen zu beseitigen, ist als gescheitert anzusehen, weil nur der damalige Repräsentant dieses Hauses in den bezüglichen Vertrag einwilligte, dessen Söhne aber nicht minder wie dessen Bruder dagegen Protest einlegten.

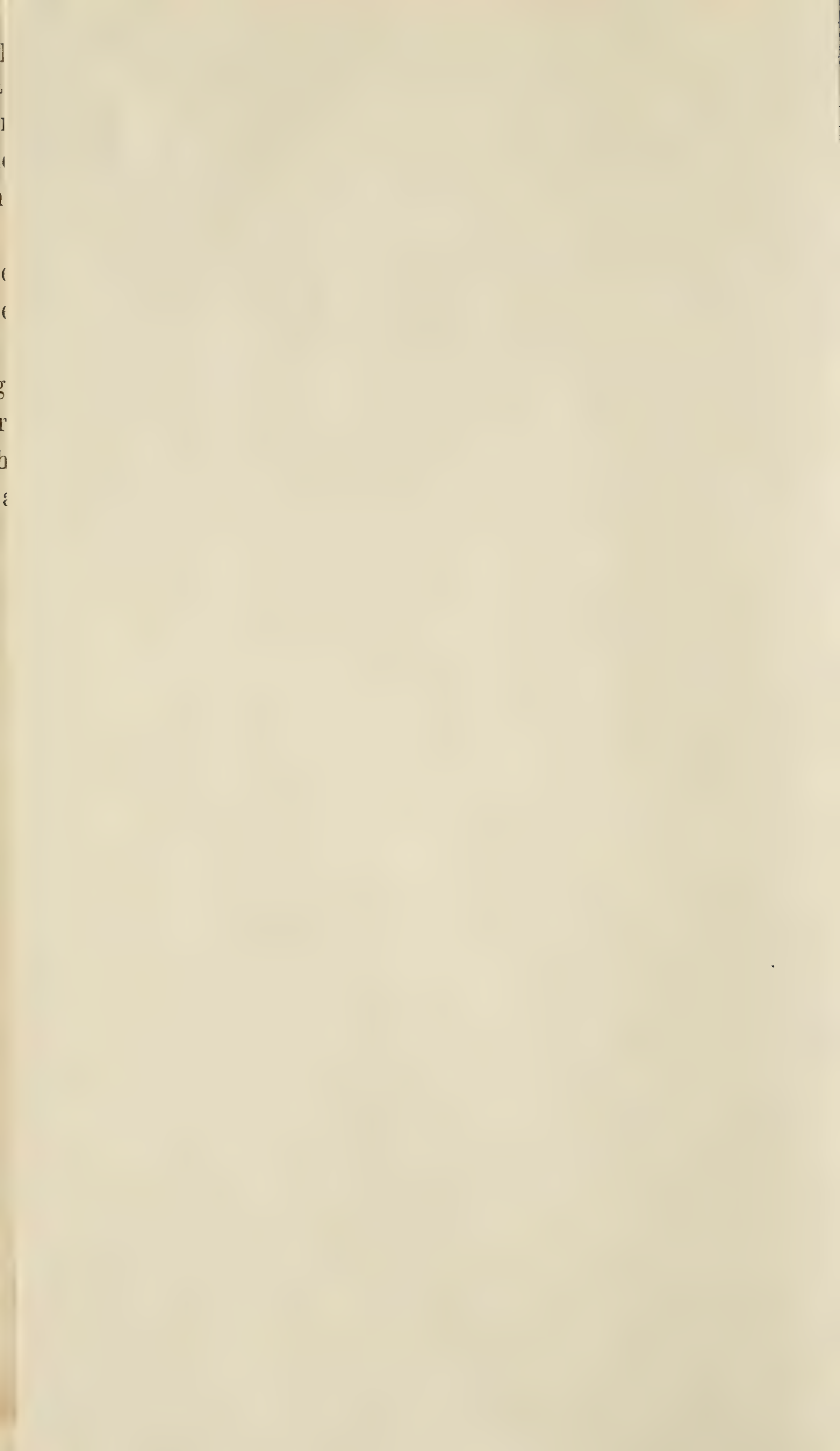
Zudem haben weder die alte Landes-Repräsentation: das

Corps der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, noch die Ständeversammlungen der Herzogthümer ihre Einwilligung zur Abänderung der Erbfolge gegeben. Endlich hat den Londoner Vertrag der hier vor Allen competente deutsche Bund nicht anerkannt.

Am 15. November 1863 ist mit König Friedrich VII. von Dänemark, Herzog von Schleswig-Holstein, der Mannsstamm der bisher regierenden Linie ausgestorben.

Demnach ist jeder factische Beherrscher der Herzogthümer, ausgenommen den einzig und allein berechtigten nunmehrigen Repräsentanten des Augustenburger Hauses, Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein, nichts mehr und nichts minder als ein Usurpator.










BOUND BY
HNM

